

# **Friedhofreglement der Gemeinde Kerns**

vom 14. März 2016

(Stand vom 1. Juli 2026)

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

|          |                                                                   |    |
|----------|-------------------------------------------------------------------|----|
| I.       | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....                                     | 4  |
| Art. 1   | Zweck und Geltungsbereich .....                                   | 4  |
| Art. 2   | Bestattungsrecht .....                                            | 4  |
| II.      | ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN .....                                  | 4  |
| Art. 3   | Gemeinderat.....                                                  | 4  |
| Art. 4   | Zuständige Verwaltungsstelle .....                                | 5  |
| Art. 5   | Totengräber.....                                                  | 5  |
| III.     | FRIEDHOFANLAGEN.....                                              | 5  |
| Art. 6   | Bestand .....                                                     | 5  |
| Art. 7   | Ruhe und Ordnung .....                                            | 6  |
| Art. 8   | Bestattungsarten .....                                            | 6  |
| Art. 9   | Gräberarten .....                                                 | 6  |
| Art. 9a  | Sternenkinder .....                                               | 6  |
| Art. 10  | Grösse der Gräber.....                                            | 7  |
| Art. 11  | Grabesruhe .....                                                  | 7  |
| Art. 12  | Mietgräber .....                                                  | 7  |
| Art. 13  | Mietdauer .....                                                   | 7  |
| Art. 14  | Benützungsrecht von Mietgräbern .....                             | 7  |
| Art. 15  | Grabunterhalt .....                                               | 8  |
| Art. 16  | Bepflanzung .....                                                 | 8  |
| Art. 17  | Räumung der Gräber.....                                           | 8  |
| IV.      | GRABDENKMÄLER.....                                                | 8  |
| Art. 18  | Grundsatz.....                                                    | 8  |
| Art. 19  | Masse.....                                                        | 9  |
| Art. 20  | Bewilligung .....                                                 | 9  |
| V.       | BESTATTUNG.....                                                   | 10 |
| Art. 21  | Bestattung von Personen ohne letzten Wohnsitz in Kerns.....       | 10 |
| Art. 22  | Aufgehoben .....                                                  | 10 |
| Art. 23  | Aufbahrung.....                                                   | 10 |
| Art. 24  | Bestattungszeremonie / Bestattungszeit / Fristen .....            | 10 |
| Art. 25  | Sarg, Sargträger, Urne, Transport .....                           | 10 |
| Art. 26  | Private Bestattung von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen ..... | 10 |
| Art. 27  | Bestattungen von Tieren.....                                      | 11 |
| VI.      | KOSTENTRAGUNG UND GEBÜHREN.....                                   | 11 |
| Art. 28  | Gemeinde.....                                                     | 11 |
| Art. 28a | Gebühren für Bestattungsrecht.....                                | 11 |
| Art. 28b | Gebühr für Abgeltung Grabunterhalt Urnenhain .....                | 12 |
| Art. 28c | Mieten .....                                                      | 12 |
| Art. 28d | Gebühren für Räumung von Grabstätten .....                        | 12 |
| Art. 29  | Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Kerns .....                  | 12 |
| Art. 29a | Fälligkeit .....                                                  | 12 |

|         |                           |    |
|---------|---------------------------|----|
| VII.    | SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... | 12 |
| Art. 30 | Haftung.....              | 12 |
| Art. 31 | Rechtsmittel.....         | 12 |
| Art. 32 | Inkrafttreten .....       | 13 |

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie die Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991<sup>2</sup>

als Reglement:

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich<sup>3</sup>**

Dieses Reglement regelt den Unterhalt und die Benützung der öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Kerns sowie das Bestattungswesen. Es ist rechtsverbindlich für das ganze Gebiet der Gemeinde Kerns.<sup>4</sup>

#### **Art. 2 Bestattungsrecht**

<sup>1</sup> Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Kerns haben, unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit, das Recht auf dem Friedhof von Kerns bestattet zu werden.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für Personen, die mittellos und ohne Angehörige in der Gemeinde Kerns verstorben sind.

<sup>3</sup> Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in Kerns bedarf der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsstelle. Die Bewilligung kann mit Auflagen (Urnenbestattung etc.) versehen und gegen eine Gebühr erteilt werden.<sup>5</sup>

---

### **II. Organe und Zuständigkeiten**

---

#### **Art. 3 Gemeinderat<sup>6</sup>**

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen auf Gemeindeebene. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Aufgehoben
- b) die Eröffnung neuer sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung sowie unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 9 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991;
- c) Aufgehoben<sup>7</sup>;
- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben
- f) den Abschluss von Verträgen mit Krematorien;
- g) Aufgehoben

---

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 817.11

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>4</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>5</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>6</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

#### **Art. 4 Zuständige Verwaltungsstelle<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Der zuständigen Verwaltungsstelle kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Unmittelbarer Vollzug dieses Reglements
- b) Zuteilung der für die einzelnen Gräberarten bestimmten Teile des Friedhofs
- c) Anordnungen für den Ablauf von Bestattungen
- d) Bewilligung der Bestattung von Personen ohne letzten Wohnsitz in Kerns
- e) Zuweisung von Gräbern und Führen des Bestattungsverzeichnisses
- f) Genehmigung von Grabdenkmälern und Plattenbeschriftungen
- g) Die Antragstellung an das zuständige kantonale Departement bezüglich Exhumierung
- h) die Verlängerung der ordentlichen Grabesruhe im Rahmen der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991
- i) die Anordnung der Räumung von Gräbern mit abgelaufener Grabesruhe inkl. Ersatzvornahme Räumung auf Kosten der Angehörigen
- j) die Erhebung von Gebühren in Anwendung des Friedhofreglements
- k) Aufgehoben
- l) Aufgehoben
- m) Entscheid über Art und Grösse des symbolischen Gegenstands bei Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Die Vertretungen der öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden können beratend beigezogen werden.

#### **Art. 5 Totengräber**

<sup>1</sup> Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und eine würdige Durchführung der Bestattung.

<sup>2</sup> Aufgehoben<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Aufgehoben<sup>11</sup>

---

### **III. Friedhofanlagen**

---

#### **Art. 6 Bestand**

In der Gemeinde Kerns bestehen folgende Friedhofanlagen:

a) Öffentliche Friedhofanlagen:

Der Friedhof im Dorf (Bünt), welcher im Eigentum der Gemeinde Kerns ist.

b) Private Friedhofanlagen und Grabstätten:

<sup>1</sup> Bei der Pfarrkirche und beim Beinhaus Dorf (Priester-Begräbnisstätte), im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Kerns.

<sup>2</sup> Der Friedhof im Melchtal (bei der Wallfahrtskirche Melchtal), welcher im Eigentum der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal ist.

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>9</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>10</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>11</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>3</sup> Der Friedhof beim Kloster Melchtal, welcher im Eigentum des Klosters Melchtal ist.

<sup>4</sup> In der Kapelle Zai, Kerns (Begräbnisstätte), im Eigentum der Familie Zai, Kerns. Bei dieser Grabstätte dürfen nur Urnenbestattungen vorgenommen werden.

## **Art. 7 Ruhe und Ordnung**

<sup>1</sup> Die Friedhofanlagen, als Ruhestätte der Verstorbenen, sind Orte der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf den Friedhöfen sollen der Würde des Ortes entsprechen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung der zuständigen Verwaltungsstelle erforderlich.<sup>12</sup>

## **Art. 8 Bestattungsarten<sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a) Erdbestattungen;
- b) Urnenbestattungen;
- c) Aschenbeisetzungen.

<sup>2</sup> Für Bestattungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

## **Art. 9 Gräberarten<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Es sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a) Gräber für eine Erdbestattung;
- b) Doppelgräber für zwei Erdbestattungen; es dürfen auch Urnen beigesetzt werden;
- c) Gräber für eine Urnenbestattung;
- d) Doppelgräber für zwei Urnenbestattungen;
- e) Hallengräber für zwei Erd- oder Urnenbestattungen;
- f) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen;
- g) Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen
- h) Urnenhain für max. zwei Urnenbestattungen pro Grabstelle
- i) Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung
- j) Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen
- k) Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren

<sup>2</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle kann die Bestattung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

## **Art. 9a Sternenkinder<sup>15</sup>**

<sup>1</sup> Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt gekommen sind (Sternenkinder), können im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren oder im Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen beigesetzt werden. Die Bestattung von Sternenkindern, deren Eltern keinen Wohnsitz in Kerns haben, bedarf der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsstelle und ist gebührenpflichtig.

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>13</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>14</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>15</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>2</sup> Die Urnen für Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren dürfen die Masse von 18 x 18 x 25 cm nicht überschreiten.

#### **Art. 10 Grösse der Gräber**

Die Masse der Gräber betragen:

|                                                                        | in cm | Länge | Breite | Tiefe |
|------------------------------------------------------------------------|-------|-------|--------|-------|
| a) für unter Sechsjährige                                              |       | 100   | 50     | 120   |
| b) für über Sechsjährige / Erwachsene                                  |       | 210   | 80     | 120   |
| c) für Urnengrab                                                       |       | 80    | 60     | 60    |
| d) Tiefe bei Doppelgräbern:                                            |       |       |        | 220   |
| Dabei muss der untere Sarg mit mindestens 50 cm Erde überdeckt werden. |       |       |        |       |

#### **Art. 11 Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt wenigstens:

|                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen                | 20 Jahre |
| b) bei Erdbestattungen von Kindern unter sechs Jahren | 15 Jahre |
| c) bei Urnenbestattungen                              | 10 Jahre |
| d) bei Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab      | 10 Jahre |

#### **Art. 12 Mietgräber**

<sup>1</sup> Soweit Raum vorhanden, können auf den öffentlichen Friedhöfen Gräber gemietet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete bestimmter Gräber. Die Zuteilung erfolgt durch die zuständige Verwaltungsstelle.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Mit dem Erwerb des Benützungsrechts erklären sich die Berechtigten und ihre Rechtsnachfolger mit diesem Friedhofreglement und dessen späteren Änderungen einverstanden.

#### **Art. 13 Mietdauer<sup>17</sup>**

<sup>1</sup> Die Mietdauer von ausschliesslich für die Bestattung von Urnen vorgesehenen Gräbern beträgt 20 Jahre. Die Mietdauer von Gräbern, die für Erd- oder Erd- und Urnenbestattungen vorgesehen sind, beträgt 30 Jahre. Die Mietdauer beginnt mit der Reservation.

<sup>2</sup> Ist durch eine spätere Grablegung eine Erstreckung der Mietdauer erforderlich, haben die Angehörigen pro Mietgrab und Jahr 1/20 (bei Mietdauer 20 Jahre) bzw. 1/30 (bei Mietdauer 30 Jahre) bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nachzuzahlen.

<sup>3</sup> Die Mietdauer erlischt mit dem Ablauf der Grabesruhe. Mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsstelle kann das Mietgrab bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietdauer bestehen bleiben.

<sup>4</sup> Bestehende Mietverhältnisse bleiben nach der bisherigen Regelung in Kraft. Für Verlängerungen der Mietdauer und Neubesetzung gelten jedoch die Vorschriften und Ansätze des vorliegenden Friedhofreglements ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

#### **Art. 14 Benützungsrecht von Mietgräbern**

Das Recht auf Benützung an Mietgräbern ist auf zwei Familienangehörige beschränkt. Eine andere Benützung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsstelle.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>17</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

## **Art. 15 Grabunterhalt**

<sup>1</sup> Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind verpflichtet, ein Grabmal zu stellen, für das Grab zu sorgen und dieses zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle fordert die Angehörigen auf, verwahrloste Grabstätten in Ordnung zu bringen sowie Pflanzen zu entfernen, die angrenzende Grabstätten beeinträchtigen. Kommen die Angehörigen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, veranlasst die zuständige Verwaltungsstelle die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen.<sup>19</sup>

<sup>3</sup> Verdorrte Schnittblumen, verwitterte Kränze und Arrangements sind durch die Angehörigen von den Gräbern zu entfernen und entsprechend zu entsorgen.

<sup>4</sup> Wird ein Mietgrab vernachlässigt und kommen die Angehörigen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht für den Unterhalt auf, erlischt die Miete mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe.

<sup>5</sup> Die Gemeinde ist für Bepflanzung und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber sowie der Urnenhaine zuständig.<sup>20</sup>

## **Art. 16 Bepflanzung**

<sup>1</sup> Die Grabfläche von Erd- und Urnengräbern soll mit Blumen und dauerhaften Gewächsen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Während eines Monats nach der Bestattung sind Blumenschmuck und persönliche Zeichen auf den Gemeinschaftsgräbern gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Grabschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sowie Zeichen sind auf Gemeinschaftsgräbern nicht gestattet.

<sup>3</sup> Das Grabkreuz auf dem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen bleibt in der Regel stehen bis die Beschriftung erfolgt ist, maximal jedoch 90 Tage.

## **Art. 17 Räumung der Gräber**

Die Räumung von Grabreihen wird im Obwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Grabdenkmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden sie auf Kosten der Angehörigen beseitigt. Falls keine Berechtigten mehr bekannt sind, geht der gesamte Grabschmuck ins Eigentum der Gemeinde über.<sup>21</sup>

---

# **IV. Grabdenkmäler**

---

## **Art. 18 Grundsatz<sup>22</sup>**

<sup>1</sup> Die Grabkreuze sind bis spätestens zwölf Monate nach der Bestattung durch ein angemessenes Grabdenkmal zu ersetzen. Davon ausgenommen sind die Gemeinschaftsgräber sowie Gräber, welche für die Dominikanerinnen von Bethanien reserviert sind.

<sup>2</sup> Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen.

---

<sup>18</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>19</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>20</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>21</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>22</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>3</sup> Materialien und Form der Grabdenkmäler haben den ästhetischen Ansprüchen des Ortes zu genügen. Es sind natürliche einheimische Werkstoffe zu verwenden.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Hallengräber und des Urnenhains sind Grabplatten, die mehr als einen Drittel der Grabstätte überdecken, nicht gestattet.

<sup>5</sup> Die Beschriftung auf der Gemeinschaftstafel bei den Gemeinschaftsgräbern ist freiwillig. Die Schrift hat in vorgeschriebener einheitlicher Art zu erfolgen und darf nur Name, Vorname und Geburtsjahr enthalten. Die Beschriftung ist von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

<sup>6</sup> Falls Fotos auf den Gräbern beim Urnenhain angebracht werden, dürfen ausschliesslich handelsübliche Fotoständer aus Metall mit einer Fotogrösse von 7 cm x 9 cm (B x H) verwendet werden. Für Grablichter sind die einheitlichen Vorrichtungen zu verwenden, welche durch die Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.

<sup>7</sup> Bei Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren kann von den Eltern während max. 10 Jahren ein durch die zuständige Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellter symbolischer Gegenstand platziert werden. Der Gegenstand kann von den Angehörigen bemalt und/oder beschriftet werden. Weitere Gegenstände, Bilder und so weiter dürfen nicht platziert werden. Die zuständige Verwaltungsstelle ist berechtigt, solche Gegenstände jederzeit ohne Rücksprache mit den Angehörigen zu entfernen.

### Art. 19 Masse<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Die Denkmäler dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die folgenden Masse nicht überschreiten:

|                                               | in cm                | Höhe | Breite | Stärke |
|-----------------------------------------------|----------------------|------|--------|--------|
| Einzelgräber für Erdbestattungen:             | Grabsteine           | 140  | 70     | 24     |
| Doppelgräber für Erdbestattungen:             | Grabsteine           | 155  | 160    | 35     |
| Einzelgräber für Kinder<br>unter sechs Jahren | Grabsteine           | 75   | 40     | 18     |
| Einzelgräber für Urnenbestattungen:           | Grabsteine           | 75   | 40     | 18     |
| Doppelgräber für Urnenbestattungen:           | Grabsteine           | 85   | 100    | 20     |
| Hallengräber:                                 | Grabplatten an Mauer | 105  | 65     | 10     |

<sup>2</sup> Urnengrabsteine sind auf eine ihrer Grösse angemessenen, armierten Betonplatte zu montieren (ca. 50 cm x 30 cm).

<sup>3</sup> Bei Urnenbestattungen in ein bestehendes Erdgrab darf nur eine Namensplatte mit den Massen von max. 35 cm x 50 cm aufgestellt werden.

<sup>4</sup> Weihwasserbehälter dürfen den gewachsenen Boden um maximal 15 cm überragen.

<sup>5</sup> Die Grabplatten beim Urnenhain dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die Masse 60 x 45 x 15 (Höhe/Breite/Stärke, in cm) nicht überschreiten.

### Art. 20 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Grabeinfassungen, Grabdenkmäler, Grabplatten und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Verwaltungsstelle. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn gestalterisch überzeugend und passend in den Friedhof-Kontext.<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>24</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>2</sup> Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1:10 an die zuständige Verwaltungsstelle einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.<sup>25</sup>

<sup>3</sup> Grabdenkmäler und Beschriftungen, für die keine Bewilligung vorliegt oder die der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten der Fehlbaren entfernt werden.

---

## **V. Bestattung**

---

### **Art. 21 Bestattung von Personen ohne letzten Wohnsitz in Kerns<sup>26</sup>**

Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Kerns wohnhaft gewesener Personen kann gegen eine Gebühr gestattet werden.

### **Art. 22 Aufgehoben<sup>27</sup>**

### **Art. 23 Aufbahrung**

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Friedhofkapelle Kerns.

### **Art. 24 Bestattungszeremonie / Bestattungszeit / Fristen<sup>28</sup>**

<sup>1</sup> Die Bestattungszeremonie hat werktags spätestens um 16.00 Uhr und an Samstagen spätestens um 14.00 Uhr zu beginnen. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen kommen nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Frage und sind bewilligungs- sowie kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Ein allfälliger religiöser Teil der Bestattung ist Sache der entsprechenden religiösen Organisation. Die Angehörigen setzen innerhalb der Schranken nach Abs. 1 die Bestattungszeit - wo eine religiöse Zeremonie vorgesehen ist nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden religiösen Organisation - fest. Die Gemeinde kann die Bestattungszeit bei Vorliegen wichtiger Gründe abweichend von den Wünschen der Angehörigen vorgeben.

<sup>3</sup> Verstorbene sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden, nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

<sup>4</sup> Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

### **Art. 25 Sarg, Sargträger, Urne, Transport**

Die Beschaffung des Sarges und bei Einäscherung der Urne, der Transport der Leiche auf den Friedhof bzw. zum Krematorium und die Bestellung von Sargträgern ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

### **Art. 26 Private Bestattung von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen<sup>29</sup>**

Die private Bestattung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche ausserhalb der Friedhofanlage ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

---

<sup>25</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>26</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>27</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>28</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>29</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

## Art. 27 Bestattungen von Tieren

Die Bestattung von Tieren ist auf der Friedhofanlage nicht gestattet.

---

## VI. Kostentragung und Gebühren

---

### Art. 28 Gemeinde<sup>30</sup>

Die Gemeinde Kerns trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Kerns:<sup>31</sup>

- a) die Einäscherung in einem Krematorium einschliesslich der Gebühren, jedoch ohne die Transportkosten;
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich der Totengräberkosten.

### Art. 28a Gebühren für Bestattungsrecht<sup>32</sup>

<sup>1</sup> Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Kerns:

|                                                                     |     |      |
|---------------------------------------------------------------------|-----|------|
| Grab für eine Erdbestattung                                         | CHF | 0.00 |
| Grab für eine Urnenbestattung                                       | CHF | 0.00 |
| Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen                            | CHF | 0.00 |
| Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen                               | CHF | 0.00 |
| Urnenbestattung in einem bestehenden Grab                           | CHF | 0.00 |
| Urnenhain                                                           | CHF | 0.00 |
| Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung | CHF | 0.00 |
| Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen     | CHF | 0.00 |
| Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren                                 | CHF | 0.00 |

<sup>2</sup> Für Verstorbene, die in früheren Jahren in der Gemeinde Kerns Wohnsitz hatten:

|                                                                     |     |          |
|---------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| Grab für eine Erdbestattung                                         | CHF | 1'000.00 |
| Grab für eine Urnenbestattung                                       | CHF | 500.00   |
| Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen                            | CHF | 500.00   |
| Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen                               | CHF | 1'000.00 |
| Urnenbestattung in einem bestehenden Grab                           | CHF | 500.00   |
| Urnenhain                                                           | CHF | 500.00   |
| Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung | CHF | 100.00   |
| Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen     | CHF | 100.00   |
| Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren                                 | CHF | 100.00   |

<sup>3</sup> Für Verstorbene, die in der Gemeinde Kerns nie Wohnsitz hatten:

|                                                                     |     |          |
|---------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| Grab für eine Erdbestattung                                         | CHF | 2'000.00 |
| Grab für eine Urnenbestattung                                       | CHF | 1'000.00 |
| Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen                            | CHF | 1'000.00 |
| Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen                               | CHF | 2'000.00 |
| Urnenbestattung in einem bestehenden Grab                           | CHF | 1'000.00 |
| Urnenhain                                                           | CHF | 1'000.00 |
| Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung | CHF | 200.00   |
| Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen     | CHF | 200.00   |
| Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren                                 | CHF | 200.00   |

---

<sup>30</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>31</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>32</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

**Art. 28b Gebühr für Abgeltung Grabunterhalt Urnenhain<sup>33</sup>**

<sup>1</sup> Für die Abgeltung des durch die Gemeinde vorgenommenen Grabunterhalts beim Urnenhain ist unabhängig des letzten Wohnsitzes je Bestattung eine einmalige Gebühr von CHF 500.00 zu entrichten.

**Art. 28c Mieten<sup>34</sup>**

| Mietgräber für Erd- und Urnenbestattungen                    | Wohnsitz in Kerns |          | Wohnsitz ausserhalb Kerns |
|--------------------------------------------------------------|-------------------|----------|---------------------------|
| Doppelgrab für zwei Erdbestattungen (30 Jahre)               | CHF               | 2'500.00 | CHF 5'000.00              |
| Doppelgrab für zwei Urnenbestattungen (20 Jahre)             | CHF               | 1'700.00 | CHF 3'400.00              |
| Hallengräber für zwei Erd- oder Urnenbestattungen (30 Jahre) | CHF               | 3'500.00 | CHF 7'000.00              |

**Art. 28d Gebühren für Räumung von Grabstätten<sup>35</sup>**

|                         |     |        |
|-------------------------|-----|--------|
| Doppelgrab              | CHF | 450.00 |
| Einzelgrab / Hallengrab | CHF | 350.00 |
| Urnengrab               | CHF | 250.00 |
| Urnenhain               | CHF | 150.00 |

**Art. 29 Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Kerns<sup>36</sup>**

<sup>1</sup> Bei Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nie in der Gemeinde Kerns hatten, werden nebst den Gebühren für das Bestattungsrecht die effektiven Kosten und Leistungen für die Bestattung den Angehörigen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 29a Fälligkeit<sup>37</sup>**

Die Gebühren, Mieten und zusätzlichen Kosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

---

**VII. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 30 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden.<sup>38</sup>

**Art. 31 Rechtsmittel<sup>39</sup>**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

---

<sup>33</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>34</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>35</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>36</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>37</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>38</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 10. November 2025, in Kraft seit 1. Juli 2026

<sup>39</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

**Art. 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.<sup>4041</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhofreglement vom 7. August 2000 aufgehoben.

Kerns, 14. März 2016

**Gemeinderat Kerns**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

---

**Referendumsfrist**

---

Die Referendumsfrist vom 17. März 2016 bis 18. April 2016 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 19. April 2016

**Gemeindekanzlei Kerns**

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

---

**Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

---

Das vorstehende Friedhofreglement der Gemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli

---

<sup>40</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2016 (GR-Beschluss vom 6. Juni 2016 / Nr. 172)

<sup>41</sup> Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025